

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Dezember 2020

Nr. 2020/1828

Luterbach: Ausdolung und Revitalisierung Späckgraben / Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Mit der Erschliessung Attisholz Süd und den Neubauten der Biogen International GmbH (Biogen) und der CT-X Rail Service AG musste die bestehende Bacheindolung des Späckgrabens umgelegt werden. Anstelle einer neuen Leitung und gestützt auf Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) wurde geprüft, ob der eingedolte Bach offen geführt werden kann. Es hat sich gezeigt, dass im Bereich der Biogen eine Ausdolung möglich ist. Im November 2015 konnte zusammen mit der Biogen eine Linienführung gefunden werden, welche im Rahmen der Umgebungsplanung für den Neubau realisiert werden kann. In der Folge wurde die offene Linienführung des Späckgrabens im Teil-GEP (Entwässerungsplan) "Attisholz Süd" übernommen (Regierungsratsbeschluss Nr. 2015/2151 vom 22. Dezember 2015).

Am 22. Mai 2018 wurde anlässlich einer Besprechung festgehalten, dass gestützt auf § 39 Abs. 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) neben Gemeinden auch Personen des privaten Rechts mit der Ausführung wasserbaulicher Massnahmen an öffentlichen Gewässern betraut werden können.

Im Herbst 2019 konnten die Arbeiten zur Offenlegung Späckgraben ab der CT-X-Rail Service AG bis zur Aare abgeschlossen werden. Das Büro BSB+Partner hat im Auftrag der Bauherrschaft Biogen International GmbH am 21. Mai 2019 ein Gesuch um Beiträge für die Revitalisierung Späckgraben und am 29. Mai 2020 ein Gesuch um Beiträge an das Unterhaltskonzept gestellt.

Die Kosten der Revitalisierung belaufen sich gemäss Abrechnung vom 3. Februar 2020 auf Fr. 566'840.80 (inkl. MWST.). Die Kosten für die Nachführung des Unterhaltskonzepts betragen Fr. 3'231.00 (inkl. MWST.). Die Gesamtkosten betragen somit Fr. 570'071.80 (inkl. MWST.).

2. Erwägungen

Der Regierungsrat kann die Ausführung von wasserbaulichen Massnahmen an öffentlichen Gewässern nach § 39 Abs. 2 GWBA auf Gesuch hin Personen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen. Die Kosten werden entsprechend § 45^{bis} GWBA verteilt, wonach bei Delegationen nach § 39 Abs. 2 die Absätze 2 bis 3 und § 46 Abs. 1^{bis} GWBA sinngemäss gelten.

Der Späckgraben ist ein öffentliches Gewässer im Sinne von Art. 6 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15). Gestützt auf Art. 41a Abs. 2 lit. b der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) beträgt der Gewässerraum im betroffenen Abschnitt 11 m. Der Kanton Solothurn hat zu prüfen, ob auf der Basis der NFA-Programmvereinbarung "Revitalisierungen" mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) Bundesbeiträge ausgerichtet werden können. Im vorliegenden Fall sind die Anforderungen für die Entrichtung des Grundbeitrages (35 %) und des Beitrages für die Ausdolung von kleinen Gewässern (25 %) erfüllt.

Nach § 45^{bis} Abs. 3 GWBA tragen bei Massnahmen, welche die Anforderungen an die Natürlichkeit der Gewässer nach § 18 GWBA und den Gewässerraum erfüllen, die Einwohnergemeinden (oder nach § 46 Abs. 1^{bis} sinngemäss auch Dritte), die daraus Nutzen ziehen, einen Anteil von 10 % der Gesamtkosten. Der Kanton trägt die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten.

Den Unterhalt der Gewässer hat der Regierungsrat entsprechend § 39 Abs. 1 GWBA an die Einwohnergemeinden delegiert. Massgebend für die auszuführenden Unterhaltsarbeiten bleibt somit das Unterhaltskonzept Gewässer der Einwohnergemeinde Luterbach.

3. Beschluss

- 3.1 Die Anforderungen für die Auszahlung der Beiträge sind erfüllt. Die Auszahlung der Beiträge an die Biogen International GmbH, Attisholzstrasse 11, 4542 Luterbach, kann gestützt auf § 46 Abs. 1^{bis} und auf Basis der Schlussabrechnungen erfolgen.
- 3.2 Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt mit der NFA-Programmvereinbarung "Revitalisierungen" an den subventionsberechtigten Gesamtkosten von Fr. 570'071.80 (inkl. MWST.) einen Beitrag von 60 %, im Maximum Fr. 342'043.10 (inkl. MWST.), in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos 5750000 / 007 / 70.000023 (durchlaufende NFA-Beiträge des Bundes).
- 3.3 Vom Kanton Solothurn wird zu Lasten des Kontos 3635000 / 007 / 20653 (Finanzierung Wasserwirtschaft und Altlasten, Beiträge an private Unternehmungen), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen, an die beitragsberechtigten Kosten ein Staatsbeitrag von 30 %, im Maximum Fr. 171'021.55 (inkl. MWST.), zugesichert.
- 3.4 Nach Abzug der Beiträge von Bund und Kanton trägt die Biogen International GmbH die verbleibenden 10 % der beitragsberechtigten Gesamtkosten sowie allfällige nicht beitragsberechtigten Kosten (u. a. Gebühren).
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Luterbach hat aufgrund der Ausdolung des Späckgrabens das Unterhaltskonzept nachzuführen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ZG, CD, SF) (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Biogen International GmbH, Attisholzstrasse 11, 4542 Luterbach **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Luterbach, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 20, Postfach 6,
4542 Luterbach

Einwohnergemeinde Luterbach, Bauverwaltung, Hauptstrasse 20, Postfach 6, 4542 Luterbach